CBH
RECHTSANWÄLTE

STIFTUNG
Rheinische Kulturlandschaft

NATUR auf Zeit

Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen

Kurzfassung

Gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz
mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

BfN Bundesamt für Naturschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung 1
2. Was ist „Natur auf Zeit“? 2
3. Potenziale, Chancen und Risiken aus Naturschutzsicht 4
4. Konzept zur Steigerung der Rechtssicherheit – die artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme 7
5. Handlungsoption für eine Umsetzung von „Natur auf Zeit“ 10
6. Vorab-Ausnahme in Kombination mit naturschutzfachlichen Standards 11

Weitere Informationen und Praxisleitfäden 20

Weiterführende sowie verwendete Literatur und Internetseiten 21

Abbildungsverzeichnis 23

Abkürzungsverzeichnis 23

Impressum

Das diesem Bericht zu Grunde liegende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wurde im Rahmen des Umweltforschungsplans 2016 vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gefördert.

Herausgeber

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18, 53123 Bonn
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Bearbeitung

Nadine Becker (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)
Jonas Handke (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)
Thomas Muchow (Stiftung Rheinische Kulturlandschaft)
Dr. Cornelia Wellens (Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner)

Fachbetreuung im BfN

Annette Hagius, Helena Unkelbach

Gestaltung

eichenartig.de, Anja Eichen, Bonn

Erscheinungsjahr 2018

1. Anlass und Zielsetzung

Um das von der Europäischen Union und der Bundesregierung gesetzte Ziel zu erreichen, bis 2020 den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten, müssen neue und noch ungenutzte Potenziale für den Naturschutz erschlossen werden. Ein Flächenpotenzial für den Biotop- und Artenschutz stellen zeitweise nicht genutzte Industrie- und Verkehrsflächen sowie -brachen, Baureserveflächen und Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes dar. Für diese Flächen kann sich das Konzept von „Natur auf Zeit" eignen. Wenn man auf etwaigen Nutzflächen Naturschutz integrieren möchte, müssen einerseits die Nutzungsrechte/-interessen der Eigentümer/innen und Nutzer/innen und andererseits die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und die naturschutzfachlichen Standards berücksichtigt werden. Durch das Entstehenlassen von temporärer Natur auf Betriebs-, Baureserve- und Verkehrsflächen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich können Lebensräume für viele Arten, darunter auch für seltene und gefährdete Arten, entstehen, die sich positiv auf deren Erhaltungszustand auswirken.

Unsicherheiten beim Umgang mit der Entstehung und vor allem mit der Beseitigung temporärer Natur auf den oben benannten Flächen beruhen besonders auf den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzrechts. Dies führt dazu, dass Eigentümer/-innen oder Nutzer/-innen teilweise versuchen, erst gar keine naturschutzfachlich relevanten Flächen entstehen zu lassen, um die Wiedernutzbarmachung oder eine alternative bauliche oder sonstige Nutzung nicht zu gefährden.

Lösungsansätze für die Ausgestaltung von „Natur auf Zeit"

In dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen" wurden auf Basis von rechtlichen und ökologischen Recherchen, der Einschätzungen von Experten/-innen aus den Bereichen Verwaltung, Industrie und Naturschutz, anhand von Fallbeispielen und auf Grundlage der Ergebnisse der projektbegleitenden Arbeitsgruppen (PAG) sowie eines Workshops erste praxisbezogene Lösungsansätze für die Ausgestaltung von „Natur auf Zeit" entwickelt und beschrieben. Die ausführlichen Ergebnisse sind dem Abschlussbericht (Becker et al. 2018) zu entnehmen.

Im Rahmen des Vorhabens wurde der Schwerpunkt auf Gewerbe- und Industrieflächen sowie -brachen und Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes gelegt, wohl wissend, dass die einzelnen Bereiche jeweils eigene rechtliche Rahmenbedingungen und Genehmigungsverfahren aufweisen. Auch unterscheiden sie sich hinsichtlich der Standortbedingungen und somit auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Entwicklungsmöglichkeiten von „Natur auf Zeit". Die gewonnenen Ergebnisse sind darüber hinaus für weitere Nutzungsbereiche der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßenbegleitgrün und Regenrückhaltebecken sowie Uferbewuchs von Fließgewässern und Kanälen, Spülflächen) von Bedeutung, da hier ähnliche Rahmenbedingungen bestehen.

2. Was ist „Natur auf Zeit“?

„Natur auf Zeit“ basiert auf der Möglichkeit, Natur z. B. auf Gewerbe- und Industrieflächen sowie auf Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes als Zwischennutzung entstehen zu lassen. Dabei können Grundstückseigentümer/innen und –nutzer/innen ihre Flächen temporär der Natur zur Verfügung stellen. Das Konzept stellt somit einen innovativen und integrativen Naturschutzansatz[1] für Flächen ohne Schutzgebietsstatus dar, indem nicht dauerhaft, sondern temporär Flächen dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden und dabei neue Kooperationspartner/innen aus Unternehmen für den Naturschutz gewonnen werden können.

Definition von „Natur auf Zeit“

„Auf einer in der Regel vorab bestimmten Fläche verändert sich durch Nutzung, natürliche Sukzession oder Pflege der Zustand von Natur und Landschaft. Diese aus Naturschutzperspektive in der Regel positive Veränderung darf, falls eine entsprechende Regelung existiert, unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert beseitigt werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder die ursprüngliche oder eine neue Nutzung (wieder-) aufzunehmen. Somit besteht die Veränderung des Zustands von Natur und Landschaft an dieser Stelle nur befristet.“

Rechtlicher Rahmen zu „Natur auf Zeit“ auf Bundes- und Landesebene

Derzeit gibt es nur in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Definition des Begriffs „Natur auf Zeit“, welcher in der Eingriffsregelung (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW) verankert ist. Zudem gibt es auf Bundesebene einige Privilegierungen zur Wiederaufnahme einer Nutzung in den Regelungsbereichen der Eingriffsregelung und des gesetzlichen Biotopschutzes, die dem Konzept von „Natur auf Zeit“ nahe kommen (siehe hierzu auch Abschlussbericht). So können beispielsweise Landwirte/-innen maximal zehn Jahre nach Beendigung einer Teilnahme an einem Vertragsnaturschutzprogramm die alte (intensive) landwirtschaftliche Nutzung wieder aufnehmen. Jedoch gibt es für die Flächenkategorien ungenutzter Industriebrachen und Freiflächen auf Firmengeländen keine speziellen Regelungen für „Natur auf Zeit“.

1 Kombination von Schutzbestrebungen des Naturschutzes mit Interessen wirtschaftlicher Nutzung durch den Menschen. Ziel des integrativen Ansatzes ist es, auf 100% der Fläche Naturschutz zu realisieren, indem auf die Art und Intensität der anthropogenen Flächennutzung Einfluss genommen wird. Integrativer Naturschutz kann unterteilt werden in das Kombinationsprinzip (Naturschutz und Nutzung auf gemeinsamer Fläche) und das Vernetzungsprinzip (eng benachbart nebeneinander) (Lexikon der Geographie, 2018).

Bundes- und Landesgesetze zu „Natur auf Zeit“

Eingriffsregelung

§ 14 Abs. 3 BNatSchG: Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung ist kein Eingriff in zwei Fällen:

- nach der Beendigung von Vertragsnaturschutz (Frist: 10 Jahre)
- nachdem Fläche als vorgezogene Kompensationsmaßnahme vorgehalten und nicht in Anspruch genommen wurde

Abweichende Landesgesetze:
(teilweise Verlängerung der Frist, teilweise Ausweitung der privilegierten Nutzungen etwa auf rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung)

Gesetzlicher Biotopschutz

§ 30 Abs. 5, 6 BNatSchG: Wiederaufnahme bestimmter Nutzungen möglich:

- Landwirtschaftliche Nutzung nach der Beendigung von Vertragsnaturschutz (Frist: 10 Jahre)
- Wiederaufnahme der Gewinnung von Bodenschätzen nach deren Unterbrechung oder Einschränkung (Frist: 5 Jahre)

Abweichende Landesgesetze:
(teilweise Verlängerung der Frist, teilweise Ausweitung der privilegierten Nutzungen)

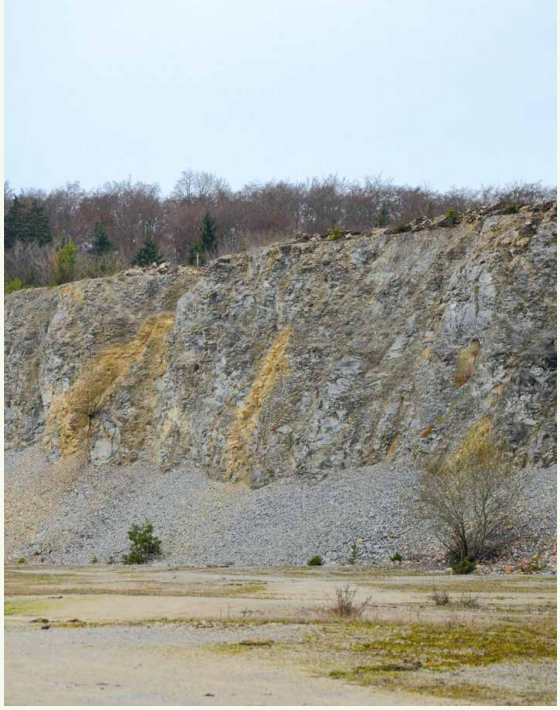

Unterbrechung des Abbaus in einem Steinbruch

Extensiver Acker unter Vertragsnaturschutz

3. Potenziale, Chancen und Risiken aus Naturschutzsicht

In Deutschland wird der Anteil an freistehenden Flächen auf 120.000 ha für Industriebrachen im städtischen Innenbereich (vgl. Schiller et al., 2013) und Flächen des rohstoffabbauenden Gewerbes auf weitere 260.000 ha (vgl. Statistisches Bundesamt, 2015) geschätzt. Die amtliche Flächenstatistik zeigt ca. 1.000 ha ungenutzte Verkehrsflächen, z. B. Bahngelände, auf (UBA, 2008). Zusätzlich besteht ein weitaus größeres Potenzial für „Natur auf Zeit" z. B. durch Begleitflächen von Verkehrswegen.
Gemessen an der Gesamtfläche Deutschlands ist der potenzielle Flächenumfang für temporäre Naturschutzflächen nicht groß. Allerdings können genau solche Flächen, die im Innen- aber auch im Außenbereich liegen, als linienhafte Elemente und punktuelle Trittsteinbiotope[2] sehr wertvolle Dienste zur Vernetzung von Biotopen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten leisten.

Dynamische Prozesse wie Überschwemmungen, bieten Pionierarten immer wieder neue Lebensräume

Besonders Pionierarten, die abhängig von dynamischen jungen Lebensräumen wie z. B. unbegradigten Flussufern und Militärflächen sind, oder Arten, die Flächen aufsuchen, die durch Waldbrände oder Lavineneingänge zerstört wurden, finden auf temporären Naturschutzflächen Ersatzlebensräume. Viele dieser Pionierarten nahmen aufgrund fehlender „wilder" Lebensräume in unserer heutigen Kulturlandschaft im Bestand deutlich ab und gehören zu den gefährdeten Arten oder sind bereits vom Aussterben bedroht.

Auch andere relativ mobile Arten der frühen und mittleren Sukzessionsstadien[3] sowie Durchzügler und Überwinterungsgäste können von temporären Naturschutzflächen profitieren. Aufgrund der besseren Vernetzung durch „Natur auf Zeit"-Biotope und einer zusätzlichen Bereitstellung von Lebensräumen wird davon ausgegangen, dass sich „Natur auf Zeit" im Ergebnis positiv auf den günstigen Erhaltungszustand von Populationen auswirkt (Schoukens, 2011). Arten, welche spätere Sukzessionsstadien bevorzugen („late species") werden vermutlich kaum oder gar nicht von „Natur auf Zeit" profitieren, damit entstehen jedoch auch keine negativen Effekte für diese Arten (Schoukens, 2011: S. 104). Negative Einflüsse auf den Erhaltungszustand einer Population sind dann nicht auszuschließen, wenn ausnahmsweise sich immobile Arten angesiedelt haben oder zum Beseitigungs- bzw. Umwandlungszeitpunkt außerhalb der „Natur auf Zeit"-Fläche die Lebensbedingungen für eine bestimmte in diese Fläche eingewanderte Art

2 Trittsteinbiotope müssen nicht einer vollständigen Population ein dauerhaftes Überleben sichern, könnten aber zumindest zeitweise als Besiedlungs- und Reproduktionsraum fungieren, um einen Individuenaustausch zwischen großen Distanzen über diese „Trittsteine" zu ermöglichen (vgl. Jedicke, 1990)

3 Sukzession ist die gesetzmäßige zeitliche Abfolge von Lebensgemeinschaften innerhalb eines Lebensraums. Diese sukzessive Entwicklung führt von einem gestörten oder veränderten Ausgangsstadium, im Extremfall vom vegetationsfreien Boden („Initialstadium"), über verschiedene Stadien zu einer Klimaxgesellschaft. Unter einer natürlichen Sukzession wird eine Entwicklung ohne menschliches Hinzutun (z. B. Mahd, Roden etc.) verstanden.

nicht mehr intakt sind. Aber in diesem letztgenannten Fall wäre nicht die Durchführung der temporären Naturschutzmaßnahme für den schlechten Erhaltungszustand verantwortlich, sondern die grundsätzliche Verschlechterung der Lebensbedingungen dieser Art.

Temporäre Naturschutzflächen könnten den Umfang für Naturschutzflächen erhöhen.

Des Weiteren können die benannten Trittsteinbiotope im innerstädtischen Bereich zur punktuellen Stadtdurchgrünung, zur Erholung der Bevölkerung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (z. B. Stadtklima, Wasserhaushalt) beitragen. Scheele & Flamme (2017) gehen außerdem davon aus, dass die vorhandene Flächenkonkurrenz reduziert sowie die Flächenverfügbarkeit für den Naturschutz erhöht werden könnte. Temporäre Naturschutzflächen könnten zudem als wertvolle Flächen für die Minimierung oder ggf. auch Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft herangezogen werden. Dies wäre im Zuge der zunehmenden Flächenknappheit (i. d. R. landwirtschaftlich genutzte Flächen) und der damit verbundenen hohen Bodenpreise eine deutliche Erleichterung für die Suche nach Kompensationsmöglichkeiten. Hierzu bietet die Bayerische Kompensationsverordnung bereits Spielraum, indem Wanderbiotope in Rohstoffabbaustätten als Kompensation angerechnet werden können (siehe Arbeitshilfe zur BayKompV – LfU 2016). Dieser Ansatz könnte auch in anderen Bereichen eine vorübergehende Kompensation oder eine Kompensation auf wechselnden Flächen ermöglichen.

Waldbrände schaffen neuen Lebensraum für Pionierarten

Kritische Stimmen befürchten demgegenüber, dass durch die Attraktivität temporärer Naturschutzflächen Arten aus der Umgebung erst angelockt werden und sodann geschädigt werden, wenn nach Beendigung von „Natur auf Zeit“ das entstandene Biotop zerstört wird. Dabei könnten nur sehr mobile Arten rechtzeitig flüchten, während weniger mobile Arten (z. B. flugunfähige Arten) bzw. immobile Stadien einer Art (z. B. Eier, Larven) bei der „Baufeldräumung“ oder erneuten Abgrabung in eine ökologische Falle geraten könnten. Dies kann unter Umständen nicht gänzlich vermieden werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auf jungen Standorten vorwiegend mobile Pionierarten, die von dynamischen Prozessen profitieren, vorzufinden sind. Deshalb wird auch als Dauer für „Natur auf Zeit“ ein Zeitraum von fünf bis maximal zehn Jahren als sinnvoll und vertretbar angesehen. Arten mit geringer Mobilität werden demgegenüber – ohne Vernetzungsstrukturen – vermutlich nicht schnell genug „Natur auf Zeit“-Flächen erreichen und deshalb weder von deren Einrichtung profitieren noch von ihrer Beseitigung beeinträchtigt sein. Vorteilhaft und unter Umständen auch erforderlich wäre es im Übrigen, bereits vor der Beendigung von „Natur auf Zeit“ den eingewanderten Arten eine Umsiedlung in eine Ausweichfläche zu ermöglichen und dies durch eine artspezifische und schonende Beseitigung der Natur zu begleiten. Insofern kann diese Kritik weitgehend entkräftet werden.

Natürliche Sukzession im Rahmen von „Natur auf Zeit“ kann jedoch auch dazu führen, dass invasive Arten[4] neue Lebensräume erhalten und dadurch ungewollt geför-

4 „Invasiv“ sind gebietsfremde Arten die in Konkurrenz zu heimischen Arten stehen.

dert werden. Viele invasive Arten können sich rasch ausbreiten und sind dominanter als andere Pionierarten. Deshalb wäre es wahrscheinlich, dass sie heimische Arten verdrängen. Der Ansiedlung invasiver Arten sollte dementsprechend mittels geeigneter Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden (siehe Kapitel 4), um einen naturschutzfachlichen Mehrwert für die temporäre Fläche sicherzustellen.

Temporäres Gewässer als Laichplatz für Amphibien

Für den Artenschutz sind diverse Instrumente wie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (CEF-Maßnahmen, „continous ecological function“) oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen, „favourable conservation status“) und Ausnahmetatbestände gesetzlich vorgesehen. Sollte es für freiwillig zur Verfügung gestellte „Natur auf Zeit“-Flächen darüber hinaus Sonderregelungen (wie z. B. Freistellungen) geben, befürchten Naturschutzvertreter/innen, dass dies genutzt werden könnte, um das Artenschutzrecht und dessen Anwendung aufzuweichen. Zudem wird von Kritikern/innen keine Notwendigkeit für ein eigenes Konzept für „Natur auf Zeit“ gesehen, da es für den Artenschutz Regelungen gebe, wie entsprechend mit vorhandenen Arten umgegangen werden müsse (z. B. Beantragung einer Ausnahme). Dieser Kritikpunkt kann jedoch nicht als Risiko oder Nachteil des Konzeptes „Natur auf Zeit“ als solchem begriffen werden, da der vorgegebene Rechtsrahmen auch für „Natur auf Zeit“ nicht verlassen wird.

„Natur auf Zeit“ in anderen EU-Ländern

Vertreten wird die Ansicht des positiven Einflusses von „Natur auf Zeit“ auf die biologische Vielfalt insbesondere in den Niederlanden, wo bereits ein Konzept mit entsprechender Leitlinie veröffentlicht wurde und seit einigen Jahren auf Industrie- und Gewerbebrachen praktiziert wird (Scheele & Flamme, 2017). Die niederländische Regierung bezeichnet „Natur auf Zeit“ in ihrem Konzept als eine wertvolle Naturschutzmaßnahme, die einen Beitrag leistet, Pflanzen und Tieren, einschließlich seltener und geschützter Arten, einen vorübergehenden Lebens- und Fortpflanzungsraum zu bieten (Staatscourant, 2015) siehe hierzu auch Abschlussbericht. In einem laufenden EU-LIFE-Projekt wird in aktiven Rohstoffgewinnungsstätten in Belgien versucht, die Biodiversität mit Hilfe von temporärer Natur zu steigern (Life in Quarries, 2017).

4. Konzept zur Steigerung der Rechtssicherheit – die artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme

Überlässt man eine für die wirtschaftliche Nutzung noch oder vorübergehend nicht benötigte Fläche sich selbst, besteht die Möglichkeit, dass sich dort nach dem besonderen Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes basierend auf der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten ansiedeln. Investoren befürchten, in solchen Fällen aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen mit zusätzlichen Kosten, Verzögerungen oder gar dem Aus des Projektes konfrontiert zu werden. Organisatorischer und finanzieller Aufwand kann dann u. a. durch die Feststellung des Artenspektrums, die Abstimmung mit den Behörden, ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren und die Suche nach verfügbaren Flächen für CEF-/FCS-Maßnahmen entstehen. Zudem müssen die artenschutzrechtlichen Anforderungen bereits vor der Beeinträchtigung durch das Projekt erfüllt, d. h. etwaige Maßnahmen zuvor bereits geplant und durchgeführt worden sein.

Vergrämung von Vögeln durch Aufstellen von Flatterbändern

Diese Anforderungen empfinden Investoren als starke Einschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit und unterbinden daher oftmals durch Vergrämungsmaßnahmen die Entwicklung von „Natur auf Zeit“, um die Ansiedlung geschützter Arten von vornherein zu verhindern. In großen (Abgrabungs-) Unternehmen findet diese Verhinderungspflege geradezu professionell als regelrechtes „Vergrämungs-Management“ statt. Dieser Befund aus der Praxis rückt das Artenschutzrecht in den Fokus rechtlicher Lösungsansätze zugunsten von „Natur auf Zeit“. Dabei ist insbesondere die artenschutzrechtliche Ausnahme von Relevanz.

Vermeidungspflege durch Schafbeweidung auf Vorfeld-Flächen

Das Konzept „Natur auf Zeit“ weicht in einem wichtigen Punkt von anderen Ausnahmekonstellationen ab. Die Flächeneigentümer/innen entscheiden sich bewusst dazu, „Natur auf Zeit“ entstehen zu lassen. Dies werden sie jedoch bei regelmäßig bestehenden wirtschaftlichen Verwertungsinteressen für die Fläche nur tun, wenn bereits im Vorhinein – also vor Entstehenlassen und nicht erst zum Wiederbeseitigungszeitpunkt – Rechtssicherheit besteht, dass die „Natur auf Zeit“ nach dem veranschlagten Zeitraum beseitigt und die Fläche ihrer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird insoweit vorgeschlagen, vor dem Beginn von „Natur auf Zeit“ bereits eine artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme für deren spätere Beseitigung einzuholen.

Voraussetzung ist, dass die Grundstückseigentümer/innen sich bewusst für das Entstehen von „Natur auf Zeit“ entscheiden und bereits zuvor ein entsprechendes Verwaltungsverfahren anstoßen. Wenn nach Abschluss des Zeitraums für „Natur auf

Zeit“ die Fläche betrieblichen Zwecken zugeführt wird, müsste im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dann wie folgt unterschieden werden: Für Individuen geschützter Arten, die bereits vor Beginn des Zeitraums der „Natur auf Zeit“ auf der Fläche vorkamen, kann eine Ausnahme, gestützt auf die besondere Argumentation für „Natur auf Zeit“, nicht in Anspruch genommen werden. Hier müsste die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vermieden werden oder aber eine Ausnahme auf einen anderen Ausnahmegrund gestützt werden. Mit Blick auf Individuen geschützter Arten, die sich erst im Zeitraum der „Natur auf Zeit“-Phase angesiedelt haben, wären die Beseitigungsmaßnahmen hingegen durch die vorab erteilte Ausnahme mit der speziellen Argumentation für „Natur auf Zeit“ (s. u.) gedeckt.

Vorgehensweise und Argumentation für „Natur auf Zeit“

Um eine solche Differenzierung leisten zu können, müsste zu Beginn der Periode von „Natur auf Zeit“ der Bestand geschützter Arten auf der Fläche erhoben werden. Des Weiteren sollten aufgrund einer Potenzialanalyse die Arten genannt werden, die sich auf der Fläche im veranschlagten Zeitraum für „Natur auf Zeit“ ansiedeln könnten. Dies ist erforderlich, damit die Vorab-Ausnahme hinreichend konkret erteilt werden kann und damit bestimmt genug ist. Hierfür kann auf eine Analyse der Biotopausstattung der Fläche sowie auf vorhandenes Material zurückgegriffen werden, z. B. in Nordrhein-Westfalen auf die Messtischblätter, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), mit Angaben der Arten, die im jeweiligen Abschnitt zu erwarten sind. Bei prognostischen Unsicherheiten wird man eine Worst-Case-Annahme zu treffen haben, d.h. man wird sicherheitshalber vom „schlechtesten Fall“, hier also der Ansiedlung der betreffenden Art, ausgehen.

Wasserfledermaus als Beispiel einer planungsrelevanten Art

Eine Ausnahme darf gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Investoren befürchten des Öfteren, dass nach der „Natur auf Zeit“-Phase keine Ausnahme erteilt würde, da es Alternativen der Umsetzung des Vorhabens an anderen Standorten gebe. Hier lässt sich jedoch argumentieren, dass die Fläche ohne die vorherige freiwillige Entscheidung des Eigentümers gar nicht für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestanden hätte und daher die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle unzumutbar wäre. Des Weiteren könnte man meinen, die Grundstückseigentümer/innen müssten falls möglich als weniger beeinträchtigende Alternative CEF-Maßnahmen durchführen. Doch wird dies die Verhältnismäßigkeitsgrenze oft überschreiten, insbesondere wenn Flächen für CEF-Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen und auf Kosten des Grundstückseigentümers noch zu beschaffen wären.

Den Erhaltungszustand der Population kann man grundsätzlich auch über populationsstützende FCS-Maßnahmen gewährleisten. Zum Zeitpunkt der Beendigung von „Natur auf Zeit“ wird dies für den überwiegenden Teil der angesiedelten Arten nicht erforderlich werden, da insbesondere auf Rohstoffabbauflächen sich überwiegend Pionierarten ansiedeln werden. Pionierarten verlieren in der Regel keinen langfristigen Lebensraum, sondern einen ihrer Trittsteine, in denen sie sich fortwährend und an wechselnden Stellen innerhalb ihres ständig schwankenden Verbreitungsgebiets ansiedeln.

Gewerbe- und Industrieflächen zeitweise der Natur überlassen.

Des Weiteren muss ein Ausnahmegrund gem. § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG vorliegen. Es lassen sich Argumente finden, warum das Konzept „Natur auf Zeit“ die speziellen Ausnahmegründe „zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“ sowie „im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“ erfüllt. Durch Verhinderung von Vergrämung oder aktive Pflege von brachliegenden Flächen wird ermöglicht, dass sich geschützte Arten auf der betroffenen Fläche ansiedeln können.

Selbst wenn diese Ansiedlung nur vorübergehend erfolgt, weil „Natur auf Zeit“ nach einem gewissen Zeitraum wieder beseitigt wird, so ist von einem positiven Saldo für Natur und Landschaft auszugehen (Schoukens, 2011). In den Niederlanden wird der Ansatz einer solchen artenschutzrechtlichen Vorab-Ausnahme bereits praktiziert. Er beruht auf der „Beleidslijn Tijdelijke Natuur“ („Leitlinie Natur auf Zeit“) (Staatscourant, 2015).

Artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme auf einen Blick:

Mögliche Ausnahmegründe für „Natur auf Zeit“
(§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 4 BNatSchG)

- „Zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt“
- „Im Interesse […] der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt“

Argumente für „Natur auf Zeit“

- Positiver Saldo für Natur und Landschaft durch:
  - Verhinderung der Vergrämung
  - Temporäre Schaffung von Hot Spots für die Verbreitung geschützter Arten
- Entstehung und Entfernung müssen in einem Zusammenhang gesehen werden: Ohne „Natur auf Zeit“ gäbe es auf der betroffenen Fläche keine Natur, die zumindest temporär einen positiven Effekt für die biologische Vielfalt haben kann.

Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

- Zumutbare Alternativen nicht gegeben, gilt regelmäßig auch für CEF-Maßnahmen
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population, FCS-Maßnahmen aus populationsökologischen Gründen regelmäßig nicht erforderlich

5. Handlungsoption für eine Umsetzung von „Natur auf Zeit“

Vorliegend werden die anhand von Praxisbeispielen und der rechtlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zu einem konzeptionellen Modell zusammengeführt, welches sich in drei Phasen (Planungs- und Antragsphase, Umsetzungsphase, Beendigungsphase) unterteilt. Abbildung 1 zeigt, welche Anwendungsgebiete das Konzept „Natur auf Zeit“ bereits unter dem bestehenden Rechtsrahmen hat und welche etwaigen Privilegierungen für die entsprechenden Konstellationen Relevanz haben (für eine ausführliche Darstellung der Methoden und Ergebnisse siehe Abschlussbericht).

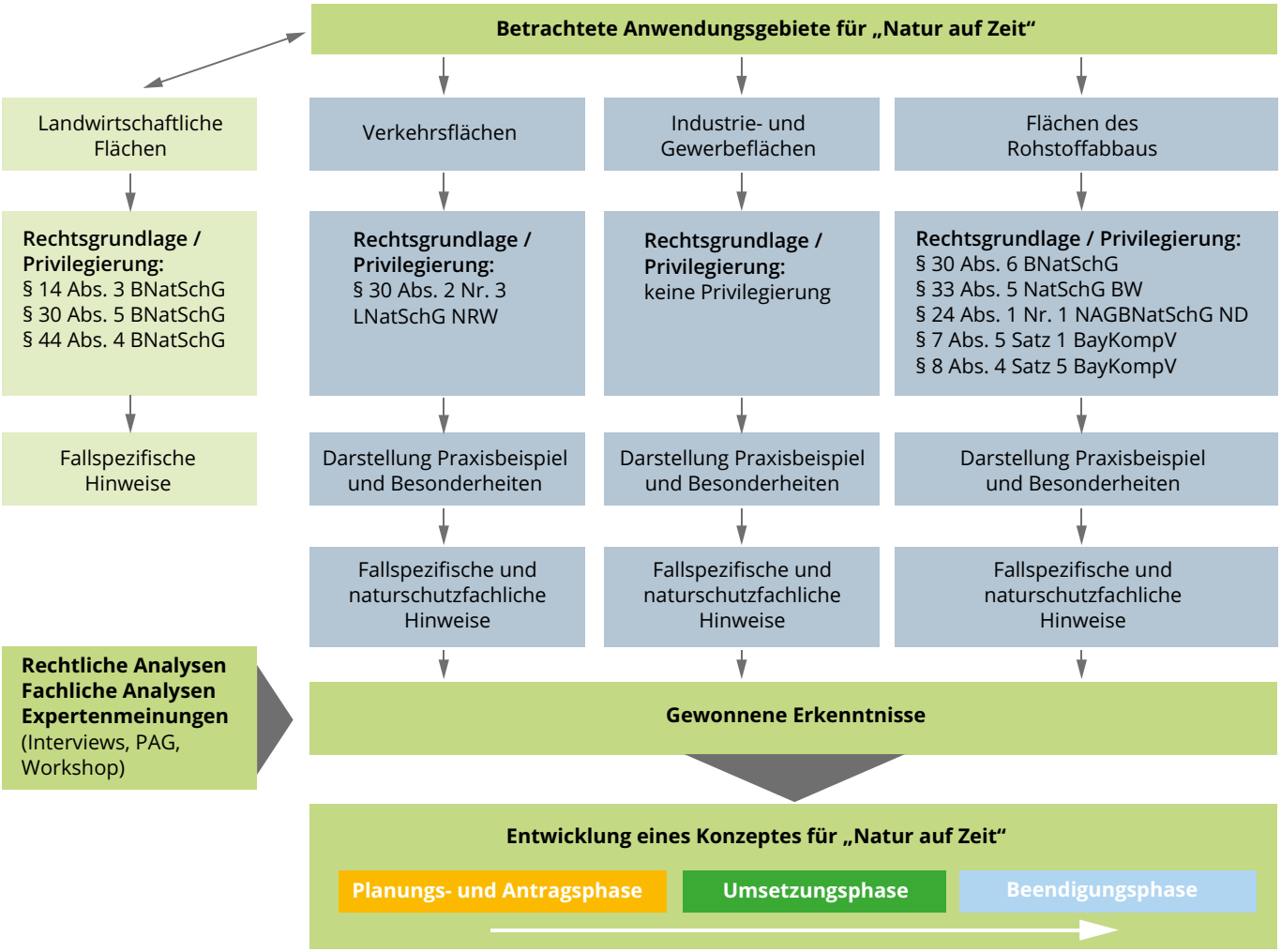

Abb. 1: Auswahl und rechtliche Grundlagen der vorgestellten Praxisbeispiele
Quelle: eigene Darstellung

6. Vorab-Ausnahme in Kombination mit naturschutzfachlichen Standards

Das F + E-Vorhaben „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ hat zu dem Ergebnis geführt, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt und auf Basis des geltenden Rechts die Möglichkeit einer Vorab-Ausnahme als rechtssicherster Lösungsansatz im Artenschutzrecht zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“ anbietet (für eine ausführliche Darstellung der Methoden und Ergebnisse siehe Abschlussbericht).

Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme vor der Entstehung von „Natur auf Zeit“ beantragt und genehmigt werden muss und somit für die antragstellende Person zu diesem frühen Zeitpunkt schon Rechtsklarheit herrscht. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte sich die Planung, Umsetzung und vor allem die Beendigung von „Natur auf Zeit“ nach klaren Kriterien und Standards richten. Erste Empfehlungen hierzu sind Abbildung 2 zu entnehmen. Dabei wird zwischen verpflichtenden und freiwilligen Kriterien oder Maßnahmen unterschieden. Für die konzeptionelle Ausarbeitung der Kriterien wurde u. a. die niederländische Leitlinie mit ihren bereits erfolgreichen Standards herangezogen (Staatscourant, 2015).

Vor Beginn von „Natur auf Zeit“ müssen Kriterien und Standards festgelegt werden

In einer Einzelfallprüfung muss ermittelt werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen für „Natur auf Zeit“ (Privilegierungen bezüglich Eingriffsregelung und gesetzlichem Biotopschutz) gegeben sind und ob eine artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme zur (Wieder-) Nutzung der Fläche erteilt werden kann.

Natürliche Sukzession auf einer versiegelten Fläche

Naturschutzfachliche Ausgestaltung von „Natur auf Zeit“ in drei Schritten

Bedeutend ist hierbei stets die fachliche Einschätzung des Einzelfalls. Denn welche Arten und Biotope (bzw. Entwicklungsstufen der Sukzession) sich einstellen werden und ob und wie die Fläche während der Bereitstellung für „Natur auf Zeit“ betreut und wie sie schließlich beseitigt werden soll, lässt sich nicht für alle Fälle einheitlich beantworten.

1. SCHRITT

PLANUNGS- UND ANTRAGSPHASE

Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde
(Antragsteller/prüfende Behörde)
Antragsunterlagen
- Grundstücksdaten
- Aktuelles Nutzungsrecht
- Grobe Einschätzung des Flächenzustands
- Geplante „Natur auf Zeit“ Dauer (min./max.)

Keine entgegenstehenden Naturschutzvorgaben
(Antragsteller/ökol. Berater)
- Ausgleichsmaßnahmen
- Artenschutzmaßnahmen (z.B. CEF-/FCS-Maßnahmen)
- Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiete)
- Rekultivierungsverpflichtungen

Zustandserfassung (Antragsteller/ökol. Berater)
Genehmigungsunterlagen nach Erstabstimmung
- Flächenzustand (Vegetation/Boden/Wasser)
- Artenschutz (ASP I Niveau)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Berücksichtigung früherer ASP

Entwicklungsprognose für bis zu zehn Jahre
- Artenschutz (ASP I Niveau/planungsrelevante Arten)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Invasive Arten

Aufstellung eines ökologischen Arbeitsplans (Antragsteller/ökol. Berater)
- Basierend auf prognostizierten Biotopen und Arten
- Vorgaben für die Umsetzungsphase
- Beschreibung der geplanten Beendigung
  a) optimaler Zeitpunkt
  b) Abschnittsweise
  c) Vorgehensweise (Fangen/Umsiedeln)
  d) fachliche Begleitung notwendig?

Behördliche Prüfung
Privilegierung vorhanden nach:
- § 14 BNatSchG (Eingriffsregelung)
- § 30 BNatSchG (ges. gesch. Biotope)
- § 45 BNatSchG (Artenschutz)
- Landesnaturschutzgesetze

Artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme

ZIEL

Rechtssicherheit durch Beantragung von „Natur auf Zeit“ gewinnen

2. SCHRITT

UMSETZUNGSPHASE

Im Normalfall:
- Natürliche Sukzession zulassen

In Ausnahmefällen:
- Herstellungs- und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen (z.B. Beseitung von invasiven Arten, Einsaat, Bodenarbeiten)
- Konflikt- und Maßnahmen management bei gravierenden Fehlentwicklungen

Ortsbegehung und ggf. Kartierung (ökol. Berater)
- 12 – 24 Monate vor Beendigung
- Ggf. Verlängerung beantragen (Dauer > zehn Jahre)
- Eventuelle Anpassungen des ökologischen Arbeitsplans auf Grundlage der Ortsbegehung

Beendigung anzeigen und vorbereiten
- Anhand des ökologischen Arbeitsplans
- Fachbeteiligung der UNB, falls notwendig (z.B. für Fangen/Umsiedeln)

ZIEL

Entwicklung von „Natur auf Zeit“ begleiten

3. SCHRITT

BEENDIGUNGSPHASE

Beendigung einleiten
- Fachkonzeptionelle Beseitigung
- Ablauf nach ökologischem Arbeitsplan
- Sorgfaltspflichten einhalten (z.B. § 39 BNatSchG)
- Fachliche Begleitung, sofern vereinbart

In Ausnahmefällen:
- Fangen/Umsiedeln (Konzept UNB)

Aufnahme einer zulässigen Nutzung

ZIEL

Fachgerechte Beendigung von „Natur auf Zeit“ sicherstellen

Abb. 2: Umsetzung von „Natur auf Zeit“ im Drei-Schritt-Modell
Quelle: eigene Darstellung

1. Schritt: Planungs- und Antragsphase

Kontaktaufnahme mit zuständiger Behörde, um „Natur auf Zeit“ zu melden

Im ersten Schritt, der Planungs- und Antragsphase muss zunächst der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte als Antragsteller/in auf die zuständige Behörde zugehen. Zu diesem frühen Zeitpunkt ist in der Regel noch nicht klar, ob und wie die antragstellende Person die Fläche nach Ablauf der „Natur auf Zeit“ nutzen möchte, so dass die zuständige Behörde für die Genehmigung dieser Nachnutzung noch nicht feststeht. Daher hat sich die antragstellende Person in dieser frühen Phase an die zuständige Naturschutzbehörde zu wenden. Dieser gegenüber legt sie dar, auf welchen Flächen für welche Dauer beabsichtigt wird, „Natur auf Zeit“ entstehen zu lassen. Hierbei sind prüffähige Antragsunterlagen zum Grundstück, der zulässigen Nutzung, etwaigen Einschränkungen (ggf. bestehende Naturschutzauflagen wie Ausgleichsverpflichtungen, Schutzgebietsausweisungen etc.) vorzulegen. Bei Bedarf kann eine ökologische Beratung miteinbezogen werden. Um Rechtssicherheit zu erlangen, könnte die antragstellende Person von der Naturschutzbehörde in der Regel eine artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme, ein Negativattest bezüglich der Eingriffsregelung und/oder eine Feststellung der Nichtanwendbarkeit des gesetzlichen Biotopschutzes begehren. Letztere beiden Bescheide sind jedoch nur in den Konstellationen möglich, die das Gesetz gegenwärtig zulässt (s.o. Kapitel 4).

Zustandserfassung, Entwicklungsprognose und Aufstellung eines ökologischen Arbeitsplans

Erst nach der ersten Prüfung der Antragsunterlagen für „Natur auf Zeit“ sollte eine Zustandserfassung der Fläche erfolgen. Sowohl für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Vorab-Ausnahme als auch für die fachliche Planung ist zunächst eine Prognose vorzunehmen, um zu klären, welche Arten und Biotope auf der Fläche potenziell vorkommen könnten. Für die Entwicklungsprognose wird empfohlen, zunächst die Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. dem jeweiligem Landesrecht zu betrachten und entsprechend den Standorteigenschaften abzuschätzen, ob sich diese auf den für „Natur auf Zeit“ vorgesehenen Flächen während der Dauer der Bereitstellung entwickeln könnten. Auf Industriebrachen ist beispielsweise die Entwicklung eines gesetzlich geschützten Biotops innerhalb von zehn Jahren eher unwahrscheinlich. Auf Flächen des Rohstoffabbaus ist hingegen die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein geschütztes Biotop entwickelt, deutlich höher.

Empfohlen wird eine Artenschutzprüfung

Nach erfolgter Prüfung der potenziell zu erwartenden Biotope, wird zur Beantragung einer Vorab-Ausnahme eine Artenschutzprüfung empfohlen (siehe Abbildung 3). Die Methode sollte analog zur landestypischen Vorgehensweise der Artenschutzprüfung I (ASP I) durchgeführt werden. Anhand der zuvor durchgeführten Prognose zu entstehenden Biotopen, ist auch eine grobe Einschätzung möglich, welche Arten die betrachtete Fläche besiedeln könnten und in der Region grundsätzlich vorkommen. Dies kann beispielsweise mittels länderspezifischer Literatur (Rote-Listen, FFH Anhang-IV Artenlisten und Verbreitungskarten) durchgeführt werden. In NRW kann zum Beispiel das Fachinformationssystem (FIS) auf der Ebene von Messtischblättern das Vorkommen einzelner planungsrelevanter Arten konkretisieren (LANUV NRW,

2014). Neben dem Konzept der planungsrelevanten Arten und dem FIS in NRW gibt es auch in anderen Bundesländern (u. a. Baden-Württemberg, Bayern) ähnliche Herangehensweisen für die Feststellung des relevanten Artenspektrums in einer Artenschutzprüfung. Eine Hilfestellung zur Beschreibung der Lebensräume sowie Verhaltensweisen der relevanten Arten in einem definierten Raum kann beispielweise mittels des „Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (ZAK) ermittelt werden (LUBW, 2017). In Bayern können relevante Artinformationen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Hilfe einer Arteninformationsdatenbank eruiert werden (LfU, 2017). Mit Hilfe dieser landesspezifischen Analysen lässt sich ermitteln, welche (planungs-) relevanten Arten theoretisch, auf der betrachteten Fläche vorkommen könnten. Bei Prognoseunsicherheiten sollte mit Worst-Case-Annahmen operiert werden.

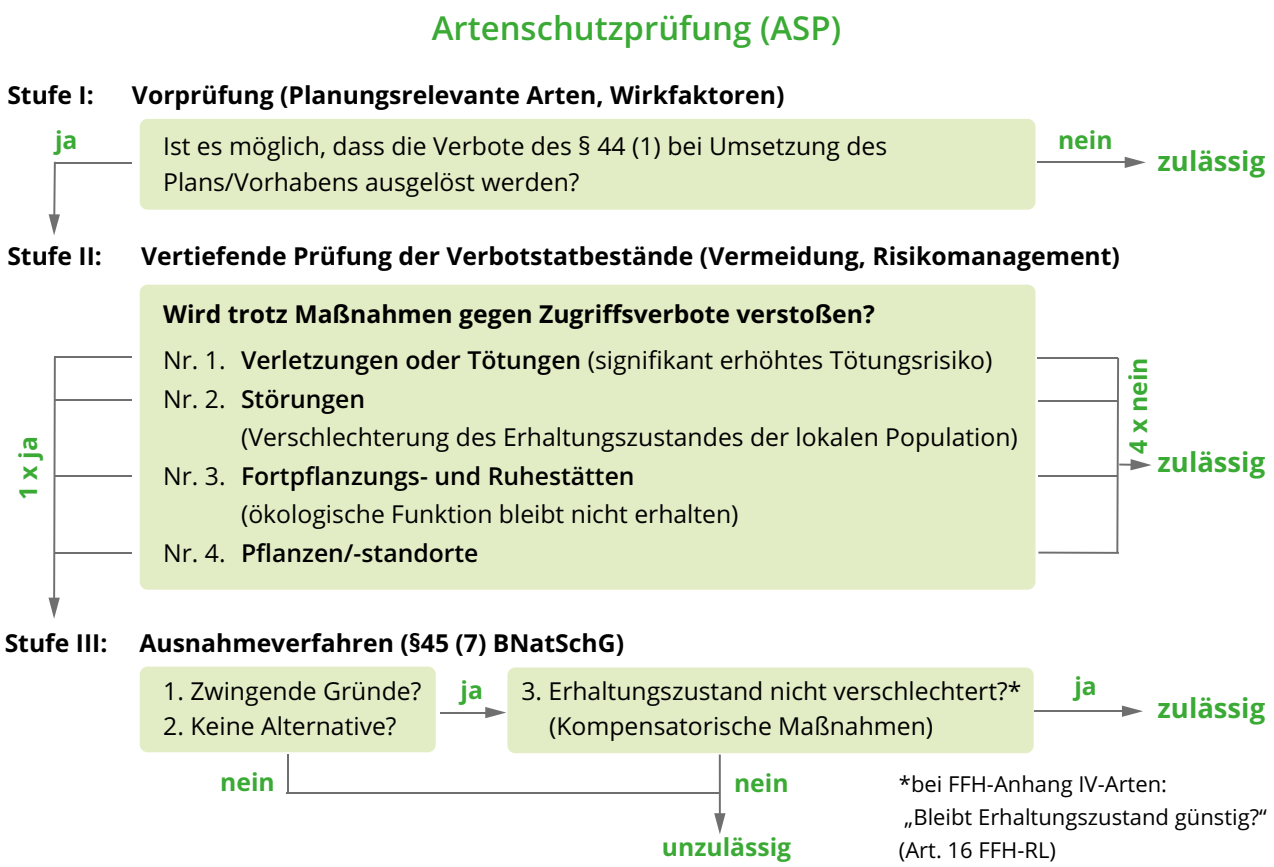

Abb. 3: Schematische Darstellung des Ablaufs der Artenschutzprüfung (ASP)
Quelle: eigene Darstellung, nach Kiel, 2015a

Im Folgenden werden modellhaft die Kriterien für planungsrelevante und nicht relevante Arten dargestellt, so wie sie in NRW unterschieden werden (Abbildung 4). Ähnliche Einordnungsschemata gibt es auch in anderen Bundesländern.

Planungsrelevante Arten:

- Alle FFH Anhang- IV- Arten (die im jeweiligen Bundesland vorkommen)
- Europäische Vogelarten (die im jeweiligen Bundesland vorkommen)

Beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist eine Art-für-Art-Betrachtung nötig

Nicht planungsrelevante Arten:

- Allerwelts-Vogelarten (günstiger Erhaltungszustand)
- Arten ohne bodenständige Populationen im jeweiligen Bundesland
- Keine Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt

Im Einzelfall Beachtung der lokalen Populationen, Gefährdung im Naturraum

Abb. 4: Einordnungsschema der planungsrelevanten Arten
Quelle: eigene Darstellung; verändert nach Kiel, 2016; LANUV NRW, 2014

Eine Ortsbegehung ist nur dann erforderlich, wenn davon auszugehen ist, dass bereits planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten. Für die planungsrelevanten Arten, die bereits auf der Fläche vorkommen, soll keine artenschutzrechtliche Vorab-Ausnahme erteilt werden. Vielmehr würde für diese Arten im Falle ihrer Beeinträchtigung eine Art-für-Art-Betrachtung entsprechend der Artenschutzprüfung II (ASP II) und ggf. das übliche Ausnahmeverfahren notwendig.
Auf Grundlage der Prognose der zukünftig vorkommenden Arten und Biotope ist eine erste Planung möglich, welche in einem ökologischen Arbeitsplan zur naturschutzschonenden Beendigung von „Natur auf Zeit“ festgehalten wird. Wird z. B. vermutet, dass sich auf einer Kiesfläche Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) zum Brutgeschäft etablieren, hat die Entfernung der Natur auf der Fläche nicht während ihrer Brutzeit (März-Juli) zu erfolgen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht günstigsten Termine für eine Beseitigung sollten im ökologischen Arbeitsplan – idealerweise bereits weit vor Beendigung von „Natur auf Zeit“ – festgelegt werden, um Konflikte mit dem besonderen Artenschutz zu vermeiden. In diesem Zusammenhang hilfreiche fachliche Hinweise gibt die Broschüre „Kiesgewinnung und Artenvielfalt – Handlungsleitfaden für Schwaben“ des LBV in Bayern (LBV, 2014) sowie ein jüngst erschienener Leitfaden zur Unterstützung von Amphibien in Stätten der Rohstoffgewinnung (Franzheim et al., 2017).
In Antragsverfahren für „Natur auf Zeit“ können auch anderweitige relevante Unterlagen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage berücksichtigt werden. Beispielsweise werden im Planfeststellungsverfahren für den Rohstoffabbau

Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum)

Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)

in der Regel bereits Bestandsaufnahmen oder Prognosen der möglicherweise vorkommenden sowie sich dort befindenden Arten für die Artenschutzprüfung oder den landschaftspflegerischen Begleitplan durchgeführt. Ein solches Gutachten kann als Grundlage für die Beantragung einer Vorab-Ausnahme dienen, sofern ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang besteht. Entsprechendes gilt für die Bauleitplanung beispielsweise bei der Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets.

Die antragstellende Person sollte mit der zuständigen Naturschutzbehörde gemeinsam festlegen, ob die Fläche der Öffentlichkeit frei oder eigeschränkt zugänglich sein darf und damit möglicherweise sogar als Erholungs- und Freiraum dienen kann oder ob dies (beispielsweise aus sicherheitstechnischen Gründen) nicht gestattet werden sollte.

Pflegemaßnahmen können Fehlentwicklungen vorbeugen

Auf Sukzessionsflächen, auf denen keine regelmäßige Pflege angestrebt wird, sollten trotzdem Pflegemaßnahmen zulässig sein, um Fehlentwicklungen, wie sie z. B. durch die Besiedlung durch invasive (z. B. Riesen-Bärenklau, *Heracleum mantegazzianum*) oder hoch allergene Arten (z. B. Beifußblättriges Traubenkraut, *Ambrosia artemisiifolia*) eintreten können, entgegenzuwirken (für invasive Arten siehe § 40a BNatSchG).

Die erstmalige Entwicklung von „Natur auf Zeit“ sollte aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst auf eine Dauer von höchstens zehn Jahren begrenzt sein. Eine Verlängerung sollte nach erneuter Prüfung möglich sein. Im Falle einer unabwendbaren vorzeitigen Beendigung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Nachnutzung mit der Naturschutzbehörde zu prüfen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen dies möglich ist.

Die Mindestdauer sollte ein Jahr betragen. Unter einem Jahr Laufzeit lohnt der Aufwand eines Verfahrens nicht. Eine Mindestdauer ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht nötig, um frühzeitig vor Beendigung die Beseitigung der entstandenen Natur vorzubereiten. In dem Falle einer einjährigen Laufzeit muss bereits bei Beantragung von „Natur auf Zeit“ die Beendigung weitgehend abschließend geregelt sein.

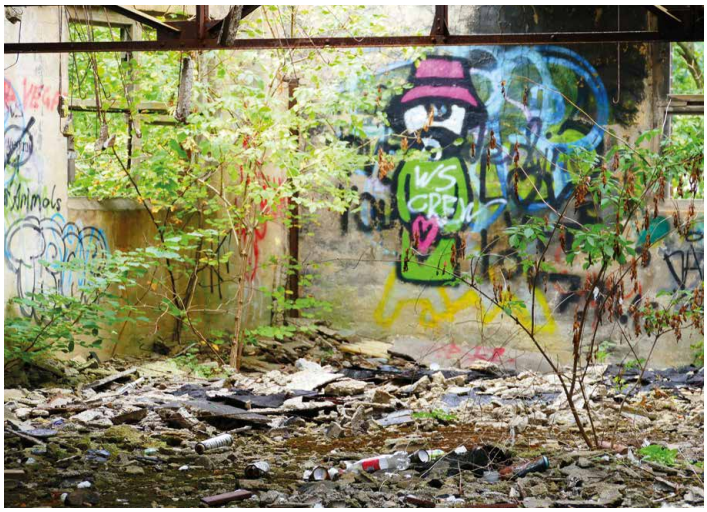

Wilde Ablagerung von Müll

Freischneidearbeiten zur Bekämpfung von Japanischem Staudenknöterich

Behördliche Prüfung

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft die Unterlagen, erteilt die beantragte Vorab-Ausnahme und stimmt dem konkret beantragten Vorhaben „Natur auf Zeit“ zu. Der Bescheid beinhaltet die naturschutzrechtliche Gestattung, die Arten unter den beantragten Voraussetzungen und Bedingungen entfernen zu dürfen.
Es wird eine Prognose erstellt, welche Arten sich voraussichtlich auf der Fläche ansiedeln werden. Diese Prognose muss hinreichend konkretisiert werden, um Grundlage einer Vorab-Ausnahmeentscheidung sein zu können. Die Nebenbestimmungen in dieser Vorab-Ausnahme sollten die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt bei der Beendigung der „Natur auf Zeit“ umfassen. Diesbezüglich können konkretisierende Vorgaben gemacht werden.
Ziel des ersten Arbeitsschritts ist, dass die Unternehmen oder die Flächennutzer/innen so weit wie möglich Rechtssicherheit durch die zuständige Behörde für die Entwicklung sowie die spätere Entfernung von „Natur auf Zeit“ erhalten.

2. Schritt: Umsetzungsphase

Erst wenn die Vorab-Ausnahme erteilt und etwaige oben genannte Feststellungen durch die zuständige Behörde getroffen wurden, sollte mit der Umsetzungsphase auf der Fläche begonnen bzw. kann eine natürliche Sukzession zugelassen werden. Ziel dieses Schrittes ist eine fachlich begleitete Entwicklung von Natur auf einer ausgewiesenen Fläche.
Eventuelle Pflege- oder Herstellungsmaßnahmen für „Natur auf Zeit“-Flächen sollten nun durchgeführt werden. Die Notwendigkeit hierfür sollte schon in der Planungsphase abgeklärt werden, schließlich kann es sich bei „Natur auf Zeit“- Flächen sowohl um Sukzessionsflächen handeln, wie auch um Flächen, die einer (regelmäßigen) Pflege bedürfen. Zu naturschutzfachlich sinnvollen Pflegemaßnahmen können eine Initialeinsaat mit autochtonem Wildpflanzensaatgut oder die Mahd zur Erhaltung einer blütenreichen Wiese gehören. Zu Herstellungsmaßnahmen zählen z. B. auch das Entfernen von Müll (Plastikflaschen o.ä.) oder die Entsiegelung einer Fläche.

Während der Umsetzungsphase sollte beobachtet werden, ob sich „Natur auf Zeit“ in der gewünschten Weise einstellt oder ob sich unerwartete Abweichungen bzw. gravierende Fehlentwicklungen ergeben. Dies können beispielsweise unerwünschte Nutzungen bzw. Störungen durch Freizeit und Erholung (z. B. wilde Ablagerung von Müll) oder Fehlentwicklungen von Flora und Fauna sein. Flächen, auf denen sich invasive Arten wie beispielsweise das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) großflächig ausbreiten und die damit zum Verbreitungsherd zu werden drohen, sollten nicht sich selbst überlassen werden. Die hier notwendig werdenden Pflegemaßnahmen sollten, sofern dies nicht schon in der Planungs- und Antragsphase geschehen ist, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Pflegemaßnahmen durchführen, sofern sich großflächig invasive Arten wie z.B. Drüsiges Springkraut ausbreiten

Rechtzeitig vor Beendigung von „Natur auf Zeit“ (der Zeitpunkt wird im Genehmigungsverfahren abgestimmt und sollte 12 bis 24 Monate vor Beendigung sein) überprüft ein/e Gutachter/in bei einer Ortsbegehung im Auftrag der antragstellenden Person die prognostizierten planungsrelevanten Arten und die Frage, ob das Konzept aus dem ökologischen Arbeitsplan zum Entfernen der entstandenen temporären Natur wie geplant vertretbar ist oder ggf. hinsichtlich des Zeitpunktes und der Art und Weise angepasst werden muss. Eine Anpassung dürfte nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich werden, nämlich dann, wenn sich geschützte Arten angesiedelt haben, mit denen man bei der Konzeptentwicklung nicht gerechnet hat. Da im Rahmen der Prognose, welche Arten sich ansiedeln werden, bei Unsicherheiten mit Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden sollte, sollte der hier geschilderte Fall nur in Extremfällen bei äußerst unerwarteten Entwicklungen oder unsachgemäßer Prognose eintreten können.

Bei der Vorbereitung der Beendigung muss auch geprüft werden, ob die Beseitigung der Natur durch Fachpersonal der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) begleitet werden muss.

3. Schritt: Beendigungsphase

Die Beendigungsphase sollte immer zu einem (biotoptyp- und artenabhängig) naturschutzfachlich sinnvollen Zeitpunkt erfolgen. Besonders geeignet ist eine abschnittsweise Beendigung, damit die vorkommenden Arten die Möglichkeit haben, schrittweise abzuwandern.
Bei der Beseitigung von Biotopen, die für mehrere Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr Lebensräume darstellen, muss der erarbeitete ökologische Arbeitsplan mit optimalem Zeitpunkt bestimmt werden, bei dem die Entfernung den geringsten naturschutzfachlichen Schaden anrichtet. Fallweise ist es sinnvoll, Leitarten zu benennen, nach denen sich Zeitpunkt sowie Art und Weise der Beseitigung orientieren sollten. Beispielsweise gibt es einen zeitlichen Konflikt bei der Entfernung von Tümpeln und Kleingewässern und den angrenzenden sonnenexponierten Böschungen: Tümpel und Kleingewässer sind für Amphibien wichtige Laichquartiere und sollten daher möglichst im Winter (Oktober-Februar) entfernt werden. Zu diesem Zeitpunkt können die Böschungen jedoch das Überwinterungsquartier der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) darstellen, die zu diesem Zeitpunkt in der Winterstarre und daher immobil ist. Für die Zauneidechse wären die frühen Sommermonate ein günstigerer Entfernungszeitpunkt. Sinnvoll erscheinen in diesem Falle gezielte frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen (beispielsweise das Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechse im Frühjahr oder Sommer vor Beendigung von „Natur auf Zeit“), um Konflikte zu reduzieren oder sogar ganz zu vermeiden.

Kleingewässer mit Böschung kann sowohl Amphibien wie auch Zauneidechsen Lebensraum bieten

Kreuzkröte (Bufo calamita)

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Weitere Informationen und Praxisleitfäden

Leitlinien für „Natur auf Zeit" in den Niederlanden: In den Niederlanden wird mit Hilfe einer Vorab-Ausnahme heute bereits Natur auf Zeit auf Industriebrachen praktiziert. Es beruht auf der Leitlinie „Beleidslijn Tijdelijke Natuur": Download unter: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2015-29016.html (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Amphibienprojekt in Bayern: Ein Praxisbeispiel für eine Zusicherung einer Ausnahme stellt das Projekt „Management von Lebensräumen FFH-relevanter Amphibienarten in Rohstoffgewinnungsstätten" aus Bayern dar. Es sieht den Abschluss eines dreiseitigen Vertrages vor zwischen einem Rohstoffgewinnungsunternehmen, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) und den zuständigen Naturschutzbehörden. Weitere Informationen im ausführlichen Abschlussbericht.

Rahmenvereinbarungen: Es existieren diverse Rahmenvereinbarungen zwischen Naturschutzbehörden und Verbänden der abbauenden Industrie, die zum Ziel haben, „Natur auf Zeit" rechtssicherer zu gestalten. Beispielsweise gibt es eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) und dem Bundesverband Keramischer Rohstoffe und Industrieminerale e. V. (BKRI) vom 04. 07. 2012. Weitere Informationen im ausführlichen Abschlussbericht.

Naturnahe Gestaltung von Firmengeländen: Soll ein Firmengelände naturnah gestaltet werden, bietet die Borschüre „Wege zum naturnahen Firmengelände. 21 Ideen für mehr Artenvielfalt auf Unternehmensflächen: von einfach bis aufwendig" von Müller et al. (2015) interessante Ideen. Download u. a. unter: www.ioew.de/publikation/wege_zum_naturnahen_firmengelaende/ (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Maßnahmen in Abgrabungsstätten:

Zum Schutz von Amphibien: Franzheim B.; Schmidt P.; Schmidt E.; Weddeling K.: (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs; Hrsg.: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (Vero).

Download u. a. unter: https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/sites/default/files/mitarbeiter/dateien/downloads/leitfaden_abgrabungsamphibien.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Zum Schutz der Artenvielfalt: Landesbund für Vogelschutz e.V. in Bayern (LBV 2014): „Kiesgewinnung und Artenvielfalt – Handlungsleitfaden für Schwaben"

Download u. a. unter: https://www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/LBV_Infoblaetter_kostenfrei/Handlungsleitfaden-Kiesabbau-Schwaben-LBV_klein-PDF.pdf (Zugriff am 30. 08. 2018).

Weiterführende sowie verwendete Literatur und Internetseiten

Literatur:

Becker, N., Handke, J., Muchow, T. & Wellens, C. (2018): „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ Abschlussbericht des F+E-Vorhabens „Natur auf Zeit: Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“ (FKZ 3516 81 0800). (Hrsg.) Bundesamt für Naturschutz. Bonn

Jedicke, E. (1990): Biotopverbund. Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart, S.7.

LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2016): Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayrischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben – mit Best-Practise-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artschutzrechtlichen Belangen. Umwelt Spezial. Augsburg, 77 S.

Scheele, U. & Flamme, J. (2017): Temporärer Naturschutz: Flexible Konzepte im Kontext von Anpassung an den Klimawandel, in: Korn, H., H. Dünnfelder, R. Schliep (Hrsg.); Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland XIII. Dokumentation der 13. Tagung. BfN-Skripten 468, Bonn 2017, S. 21-25.

Schiller, G., Blum, A., Hecht, R., Meinel, G., Oertel, H. Ferber, U. & Petermann E. (2013): Innenentwicklungspotenziale in Deutschland – Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage und Möglichkeiten einer automatisierten Abschätzung. Sonderveröffentlichung. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hrsg.). Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Bonn, 163 S.

Schoukens, H. (2011): Temporary nature: Is European nature conservation law ready for it? In: Environmental Law Network International (No.2/11), S. 104.

Schoukens, H. (2015): Habitat Restoration on Private Lands in the United States and the EU: Moving from Contestation to Collaboration? In: Utrecht LawReview, S. 33, 51.

Straub, F. (2016): Brutvögel. In: Trautner, J. (Hrsg.): Entwicklung einer Kiesabbaulandschaft im Hegau am westlichen Bodensee. Ergebnisse aus Untersuchungen zur Vegetation und Fauna im Zeitraum 1992 bis 2013, S. 59.

UBA – Umweltbundesamt (2008): Schutz der biologischen Vielfalt und Schonung von Ressourcen – Warum wir mit Flächen sorgsam und intelligent umgehen müssen, S. 9.

Internet:

Duke, G. (2016): Enabling actions to scale up business innovation: „Temporary Nature“; Hrsg. EU B@B Platform Workstream 2: Innovation- Working Group 3: http://ec.europa.eu/environment/biodiversity/business/assets/pdf/b-at-b-ws2-2016-wg3-final-report_en.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Franzheim, B.; Schmidt, P.; Schmidt & E.; Weddeling, K.: (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRWs; Hrsg.: Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (Vero). https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/sites/default/files/mitarbeiter/dateien/downloads/leitfaden_abgrabungsamphibien.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Gyselings, R. (2016): Vortragstitel: Ecological benefits of the temporary nature concept; Research Institute Nature and Forest. http://www.lifeinquarries.eu/wp-content/uploads/2016/05/04_EcologicalBenefits_RGYSELINGS.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Kiel, E.-F. (2015a): Ablauf und Inhalt einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen“ am 16.-17.09.2015. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/2%20vortrag%20kiel_ablauf%20inhalte%20artenschutzpr%C3%BCfung.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Kiel, E.-F. (2015b): Geschützte Arten in NRW- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen; (Hrsg.) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), S. 13 ff. https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/geschuetzte_arten_2016.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Kiel, E.-F. (2016): Für die Artenschutzprüfung relevante Schutzkategorien /Planungsrelevante Arten. Vortrag beim BEW-Seminar „Europäische Naturschutzbestimmungen" am 09.-10.11.2016. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/3%20vortrag%20kiel_asp%20schutzkategorien%20planungsrelevante%20arten.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2014): Listen für Artengruppen. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

LBV – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verband für Arten- und Biotopschutz (2014): „Kiesgewinnung und Artenvielfalt" – Handlungsleitfaden für Schwaben. https://www.lbv.de/files/user_upload/Dokumente/LBV_Infoblaetter_kostenfrei/Handlungsleitfaden-Kiesabbau-Schwaben-LBV_klein-PDF.pdf (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Lexikon der Geographie (2018): Integrativer Naturschutz. https://www.spektrum.de/lexikon/geographie/integrativer-naturschutz/3815 (letzter Zugriff: 30.08.2018).

LfU – Bayrisches Landesamt für Umwelt (2017): Arteninformationen. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2017): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/index.php?maxLoc=1&loc=0.5 (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Life in Quarries (2017): Life in Quarries 2015-2020. http://www.lifeinquarries.eu/en/ (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Moning, C. (2018): Lebensräume auf Zeit – Tierökologische Konzepte für Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächen. https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an40206moning_2018_natur_auf_zeit.pdf (letzter Zugriff 30. 08. 2018).

Staatscourant (2015): Beleidslijn Tijdelijke Natuur. Staatscourant Nr. 29016 (10. September). https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stcrt-2015-29016.html (zuletzt abgerufen am 30. 08. 2018).

Statistisches Bundesamt (2015): Land- und Fortwirtschaft, Fischerei – Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Flaechennutzung/Bodenflaechennutzung2030510157004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff: 30. 08. 2018).

Bildnachweis / Fotonachweis:

Titelseite: oben, links und Mitte – Becker, Nadine; rechts Gailberger, Wilhelm/piclease.

Innenseiten: **S. 1:** Becker, Nadine; **S. 3:** links und rechts – Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; **S. 4:** Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; **S. 5:** Lumppini/Fotolia; **S. 6:** Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; **S. 7:** oben und unten – Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; **S. 8:** Schruf, Wolfgang/piclease; **S. 11:** Becker, Nadine; **S. 15:** Gailberger, Wilhelm/piclease; **S. 16:** links – Wiltrud/Fotolia; rechts – TwilightArtPictures/Fotolia; S. **17:** links – Becker, Nadine; rechts – Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; **S. 18:** Euler, Uschi/piclease; **S. 19:** oben – Stiftung Rheinische Kulturlandschaft; Mitte Laussmann, Tim/piclease; unten – Ott, Stefan/piclease.

Rückseite: oben und links – Becker, Nadine; rechts – Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Auswahl und rechtliche Grundlagen der vorgestellten Praxisbeispiele 10
Abbildung 2 Umsetzung von „Natur auf Zeit“ im Drei-Schritt-Modell..... 12
Abbildung 3 Schematische Darstellung des der Artenschutzprüfung (ASP) 14
Abbildung 4 Einordnungsschema der planungsrelevanten Arten 15

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Measure to ensure the Continued Ecological Functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
F+E-Vorhaben	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FCS-Maßnahmen	Favourable Conservation Status Measure (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands)
ha	Hektar
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LBV	Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V.
LG	Landesgesetz
LG NW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
PAG	Projektbegleitende Arbeitsgruppe

Lieber viel „Natur auf Zeit“ als viel Zeit ohne Natur.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft

Nadine Becker, Jonas Handke,
Thomas Muchow
Rochusstraße 18 • 53123 Bonn
Fon 02 28 - 90 90 72-10
Fax 02 28 - 90 90 72-19

stiftung@rheinische-kulturlandschaft.de
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dr. Cornelia Wellens
Bismarckstraße 11-13 • 50672 Köln
Fon 02 21 - 95 19 0-84
Fax 02 21 - 95 19 0-94

c.wellens@cbh.de
www.cbh.de

STIFTUNG
Rheinische Kulturlandschaft

CBH
RECHTSANWÄLTE

Ausführliche Informationen finden Sie im **Abschlussbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Natur auf Zeit – Rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen“**.